

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektrotechnik dual, B.Eng.
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort: Wilhelmshaven
Datum: 25.06.2026
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass der in der Stellungnahme vom 16.04.2026 angekündigte Verzicht auf das Profilmerkmal "Intensivstudiengang" sowie die ebendort geschilderte gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf umgesetzt wurde. (§§ 8 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5, 6 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Profilmerkmals Intensiv sowie der ECTS-Verteilung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Erste Behandlung

I. Auflagen

Auflage - Profilvermerkmal Intensiv (§§ 8 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht legt dar, dass der Studiengang Elektrotechnik dual ist als Intensivstudium konzipiert ist, der 240 ECTS-Leistungspunkte umfasst.

Entsprechend wird für die Akkreditierung das Profilvermerkmal „Intensivstudiengang“ beantragt. Weiter hält die Dokumentation zu § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO auf S. 49 des Akkreditierungsberichts fest: „Bedingt durch die oben beschriebenen Phasen, die im Unternehmen verbracht werden und anteilig der Berufsausbildung bzw. der Praxisphase gewidmet sind, ergeben sich im ersten und fünften Semester Unterschiede von jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten im Vergleich zum grundständigen Studiengang. Die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte werden ausgeglichen durch Belegen von zusätzlichen Modulen in den Theoriesemestern, die die Studierenden komplett an der Hochschule verbringen. Dabei werden in vier Theoriesemestern Prüfungen im Gesamtumfang von 35 ECTS-Leistungspunkten und in einem Theoriesemester im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten abgelegt, d.h. mehr als die üblichen 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Damit ist der duale Studiengang als Intensivstudiengang eingestuft, was in § 2a Abs. 2 BPO Elektrotechnik dual festgeschrieben ist.“

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nds. StudAkkVO lautet: „Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.“

Der Akkreditierungsrat hat in mehreren Einzelfallentscheidungen die Vorschrift, dass „je Semester [...] in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen“ sind, dahingehend ausgelegt, dass Abweichungen möglich sind. Dafür ist unter anderem die folgende Erwägung maßgeblich: Die Vorschrift ist kein Selbstzweck. Die Begründung zu § 8 BlnStudAkkV beschreibt Leistungspunkte als „quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden“. Damit ist die Studierbarkeit als Zweck der Bestimmung benannt. Die Workloadermittlung ist jedoch keine exakte Wissenschaft. Schon die Begründung zu § 8 Nds. StudAkkVO geht von einer Spannbreite der Jahresarbeitsbelastung aus. Hinzu kommen die individuellen Unterschiede in der Lerngeschwindigkeit. Neben vielen anderen weist der ECTS-Leitfaden (2015, S. 10) darauf hin, dass eine Kalkulation der jährlich für das Studium aufzuwendenden Zeit „den typischen Arbeitsaufwand darstellt und dass bei einzelnen Studierenden der tatsächliche Arbeitsaufwand zum Erreichen der Lernergebnisse variieren kann“. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinn der Studierbarkeit nicht erforderlich, jedes einzelne Semester oder Jahr exakt auf 30 bzw. 60 Leistungspunkte zu kommen.

Somit betrachtet der Akkreditierungsrat alle Schwankungen von plus/minus 10 Prozent, bezogen auf das Semester, als leichte Abweichung. Diese bedürfen keiner gesonderten Begründung in Akkreditierungsberichten, sofern die Studierbarkeit gegeben und bei § 12 Abs. 5 und/oder § 14 Nds. StudAkkVO nachgewiesen ist.

Für größere Abweichungen ist § 8 Abs. 4 Nds. StudAkkVO einschlägig. Darin werden in begründeten Ausnahmefällen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr für zulässig erklärt. „In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen“ (Nds. StudAkkVO-Begründung).

Hinsichtlich der Einordnung des Programms als „Intensivstudiengang“ stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die von der Hochschule festgelegte Regelstudienzeit von 8 Semestern bei 240 ECTS-Leistungspunkten der Regelstudienzeit eines herkömmlichen Bachelors entspricht.

Folglich ist das beantragte Profilvermerkmal „Intensivstudiengang“ nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht plausibel. Intensivstudiengänge sind Studiengänge mit besonderem Profilspruch. Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“.

Ein besonderes Charakteristikum von Intensivstudiengängen ist gemäß § 8 Abs. 4 Nds. StudAkkVO eine im Vergleich zu einem Vollzeitstudium erhöhte Arbeitsbelastung von bis zu 75 Leistungspunkten pro Studienjahr. Einem im Sinne dieses Merkmals „in sich geschlossenen Studiengangskonzept“ ist inhärent, dass aufgrund einer zeitlich gestrafften Stoffvermittlung im Vergleich zu einem herkömmlichen Vollzeitstudium entweder die Studiendauer bis zum Abschluss verkürzt oder bei gleichem Zeiteinsatz in der Summe mehr Leistungspunkte erworben werden. Ein zeitlich gestrafftes Studium liegt hier jedoch nicht vor, auch die Mehrbelastung ist nur in einigen Semestern vorhanden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass das Profilvermerkmal „Intensivstudiengang“ nicht hinreichend begründet ist. Sofern es beibehalten werden soll, ist im Rahmen der Auflagenbefreiung nachzuweisen, dass das Studium im Vergleich zu einem regulären Vollzeitstudiengang im o.g. Sinne zeitlich gestrafft ist. Zugleich ist die Workloadbelastung bezogen auf das Semester ist gleichmäßiger zu verteilen. Sollte an den derzeitigen Belastungsspitzen von bis zu 40 Leistungspunkten pro Semester festgehalten werden, ist darzulegen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit gelegt wird.

B. Abschließende Bewertung

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Sollte an den derzeitigen Belastungsspitzen von bis zu 40 Leistungspunkten pro Semester festgehalten werden, ist darzulegen, mit welchen besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen die Studierbarkeit sichergestellt wird. Alternativ ist der Workload gleichmäßiger über den Studienverlauf zu verteilen. Sofern der Studiengang weiterhin als "Intensivstudiengang" beworben werden soll, ist das Studium unter Berücksichtigung der Begründung zur Auflage zeitlich zu straffen (§ 8 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5, 6 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats, dass sie zukünftig auf das Profilvermerkmal „Intensivstudiengang“ verzichten wird. Zugleich kündigt die Hochschule an, den Workload gleichmäßiger über den Studienverlauf verteilen zu wollen. Durch die Verlagerung einzelner Module in andere Semester, beträgt die Arbeitsbelastung pro Semester zukünftig maximal 35 und pro Studienjahr maximal 70 Leistungspunkte.

Der Akkreditierungsrat begrüßt den angekündigten Verzicht auf das Profilvermerkmal Intensivstudiengang. Die angekündigte Umstrukturierung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats

inhaltlich gut begründet und wird zu einer deutlich ausgewogeneren Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf führen. Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2 der Stellungnahme geschilderten „besondere[n] studienorganisatorische[n] Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit“, die in dualen Studiengängen allgemein übliche Strukturen beschreiben, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats die Studierbarkeit i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO festgestellt werden.

Da die in der Stellungnahme geschilderten Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest, passt die Formulierung aber an den neuen Sachverhalt an.

